

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

Offener Brief an
Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Frau Andrea Nahles
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

per Mail: lreg@bmas.bund.de

Harry Hieb

Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift -
-
Telefon -
Mobil -
E-Mail harry.hieb@nitsa-ev.de

Ulm, 03.07.2016

Stellungnahme zum Bundesteilhabegesetz in der vom Kabinett beschlossenen Fassung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

nachdem das Bundesteilhabegesetz (BTHG-KabE) am 28.06.2016 vom Kabinett in einer zum Referentenentwurf (BTHG-RefE) geänderten Fassung beschlossen wurde und wir nicht an dem Gespräch mit Ihnen am 30.06.2016 teilnehmen durften, erhalten Sie nachfolgend schriftlich unsere Stellungnahme zu den Änderungen im BTHG-KabE. Unsere bereits dargelegten weiteren Kritikpunkte bleiben hiervon unberührt.

Eingliederungshilfe vs. Hilfe zur Pflege

Wir anerkennen Ihr Bestreben, die Problematik des Vorrangs der Hilfe zur Pflege gegenüber der Eingliederungshilfe zu lösen. Die Ergänzung des § 103 BTHG-KabE um den 2. Absatz weist in die richtige Richtung, greift allerdings immer noch zu kurz. Ziel der Ergänzung ist zweifelsfrei, das bestehende „Heiratsverbot“ aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens zu beseitigen und auch Menschen mit Assistenzbedarf, die in aller Regel Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege erhalten, in den Genuss der höheren Vermögensgrenze zu bringen. Durch die Beschränkung dieser Vorschrift auf den Personenkreis der abhängig oder selbständig Beschäftigten mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze tritt jedoch der Fall ein,

1. dass beim Übergang vom Berufsleben in die (Erwerbsminderungs-)Rente faktisch das „Heiratsverbot“ wieder in Kraft gesetzt wird, da dann erneut die Regelungen zur Anrechnung der Partnereinkommen und -vermögen wegen der Hilfe zur Pflege gem.

SGB XII zum Tragen kommen. Gleiches gilt für die Vermögensgrenze, die beim Übergang sozusagen „über Nacht“ von 50.000 € auf 25.000 € halbiert wird.

2. dass Paare, bei denen ausschließlich der nicht-behinderte Partner für das Auskommen beider sorgt, weiterhin genau derselbe mit seinem Einkommen und Vermögen aufgrund der Hilfe-zur-Pflege-Vorschriften im SGB XII eintreten muss. Auch in diesem Fall gilt das „Heiratsverbot“ faktisch weiter.

Einkommensanrechnung

Erfreulicherweise beseitigt § 103 Abs. 2 BTHG-KabE zudem die, auch von NITSA e.V. kritisierte, zweimalige Anrechnung des Einkommens aufgrund der Eingliederungshilfe (vgl. § 137 BTHG-RefE) und zusätzlich aufgrund der Hilfe zur Pflege (vgl. § 89 Abs. 2 SGB XII-neu), allerdings nur für den eingangs erwähnten Personenkreis der abhängig oder selbständig Beschäftigten mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar und bedarf der Korrektur.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist, dass die Berechnungsmethodik zum Eigenbeitrag und dessen Höhe keine Änderung im BTHG-KabE erfahren haben. NITSA e.V. hat dem BMAS schriftlich und zu unterschiedlichen Anlässen rechnerisch dargelegt, dass die neue Einkommensanrechnung für die Fallgruppe der Menschen mit Assistenzbedarf und einer Pflegestufe III zu teils drastischen Verschlechterungen führt. Wir verzichten an dieser Stelle auf einen erneuten Vortrag. Wir empfehlen dem BMAS jedoch dringend, durch eigene Berechnungen unsere Aussagen zu prüfen und ggf. zu widerlegen. Als Beispiel soll der in der Fußnote¹ dargestellte Fall dienen.

Wir werden Sie, Frau Bundesministerin, beim Wort nehmen, dass es durch das BTHG für niemanden Verschlechterungen geben wird, auch nicht für künftige Generationen der genannten Fallgruppe.

Wunsch- und Wahlrecht

Wir begrüßen, dass die Kritik der Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderung in der neu formulierten Zumutbarkeitsklausel des § 104 Abs. 3 BTHG-KabE berücksichtigt wurde und der Zusatz „Verhältnisse des Sozialraums sowie der eigenen Kräfte und Mittel“ im Vergleich zum BTHG-RefE wieder gestrichen wurde. Damit dürfte das bisherige Recht wiederhergestellt sein. Das Wunsch- und Wahlrecht wurde dadurch jedoch nicht gestärkt.

Gemeinschaftliche Erbringung von Assistenzleistungen

Auf völliges Unverständnis stößt bei uns, dass der § 116 Abs. 2 BTHG-KabE zum sog. „Zwangspoolen“ unverändert geblieben ist. Wir sehen eindeutig unsere Lebensweise durch

¹ Informatiker mit Assistenzbedarf, Pflegestufe III, Budget umfasst Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, monatliches Brutto i.H.v. 5.333 €, Steuerklasse I, Steuerfreibetrag 3.700 €, Freibetrag i.H.v. 20% des übersteigenden Einkommens zzgl. zur PS-III-Schonung i.H.v. 60%



das Zwangspoolen bedroht. Daran können auch die Aussagen von Staatssekretärin Kramme bei der Befragung im Deutschen Bundestag am 08.06.2016 nichts ändern:

„Da aber auch heute schon Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden können, wird davon ausgegangen, dass mit dieser Regelung die heutige Praxis grundsätzlich fortgeführt wird. Dementsprechend sind im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes keine finanziellen Auswirkungen ausgewiesen.“

Wenn durch das Zwangspoolen keine Einsparungen erzielt und vordergründig „nur“ die heutige Praxis des Poolens fortgeführt werden sollen – hierbei kann es sich ausschließlich um Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen handeln –, dann muss sich das auch in der genannten Norm niederschlagen. Dies könnte beispielsweise durch eine zum § 103 Abs. 2 BTHG-KabE inverse Regelung ohne Abhängigkeit von einer möglichen beruflichen Tätigkeit erreicht werden. Hierzu werden bestimmt Experten, wie z.B. das Forum behinderter Juristinnen und Juristen, Vorschläge unterbreiten. Ihnen muss dabei klar sein, dass wir keine Einschränkungen unserer Lebensweise akzeptieren werden. Hierbei handelt es sich um ein Kernstück selbstbestimmten Lebens, das wir mit allen Mitteln verteidigen werden.

In diesem Sinne werden wir auch weiterhin den Gesetzgebungsprozess begleiten und wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern eine erholsame parlamentarische Sommerpause.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Hieb

Nachrichtlich an

Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme

Dr. Rolf Schmachtenberg

Marc Nellen